

Anhang 1 zur Stellungnahme zum Dritten Bewirtschaftungsplan Elbe:

**Stellungnahme zur Behandlung des Braunkohlenbergbaus
im Maßnahmenprogramm zum Bewirtschaftungsplan 2022-27
der Flussgebietsgemeinschaft Elbe**

Cottbus, 22.06.2021

GRÜNE Netzwerk
LIGA Ökologischer
Bewegungen
Umweltgruppe Cottbus e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Fehlende Transparenz der Darstellung.....	3
2. Verletzung der Vollplanung beim aktiven Bergbau.....	4
3. Im Zuge einer Vollplanung notwendige Maßnahmen.....	5
3.1 Bau einer Dichtwand am Tagebau Welzow-Süd nach Norden.....	6
3.2 Bau einer Dichtwand am Tagebau Nochten zur Spree.....	7
3.3 Tagebau Nochten: Bau einer Dichtwand nach Norden und Verkleinerung der Abbaufäche.....	8
3.4 Minimierung der Restseeflächen der aktiven Braunkohlentagebaue.....	9
3.5 Reduzierung der Kühlwasserentnahme.....	10
3.6 Fortsetzung der Grundwasserhebung ausgewählter Brunnen zur Niedrigwasserstützung der Spree.....	11
3.7 Umgang mit den Restseen des Tagebaues Jänschwalde.....	12
3.8 Zur Problematik der Bärenbrücker Teiche.....	13
3.9 Schutz der Jänschwalder Laßzinswiesen und der Malxe vor nachbergbaulichem Eiseneintrag	13
Abkürzungen.....	14
Förderhinweis.....	14
Impressum.....	14

1. Fehlende Transparenz der Darstellung

Die Darstellungsform der Maßnahmetabelle reicht nicht aus, um die vorgesehenen Maßnahmen fachlich zu beurteilen. Dies ist insbesondere deshalb problematisch, weil es sich um eine Vollplanung bis zur Erreichung des guten Gewässerzustandes handeln soll. Es kann derzeit nicht ausreichend geprüft werden, ob dieser Anspruch mit dem vorliegenden Maßnahmenprogramm umgesetzt wird.

- Allein die Anzahl der Maßnahmen pro Maßnahmentyp und Wasserkörper erlaubt in vielen Fällen keine fachliche Beurteilung, ob diese zur Erreichung des guten Zustandes/ Potenzials ausreichen werden. Als Beispiel sei die Spree südlich Spremberg (Wasserkörper DERW_DESN_582-4) angeführt, wo 11 Maßnahmen des Typs 24 (Reduzierung diffuser Belastungen infolge Bergbau) verzeichnet sind. Dem Nutzer der Tabelle ist es nicht einmal möglich, die Anzahl der Maßnahmen zur Spreewitzer Rinne links der Spree und zum Tagebau Nochten rechts der Spree zu unterscheiden. Bei letzterem gibt es zudem Verantwortlichkeiten der LMBV und der LE-B, die in der Praxis ebenfalls unterschieden werden müssen. Ebenso wenig ist nachvollziehbar, welche oder wie viele dieser Maßnahmen wegen „Forschungs- und Entwicklungsbedarf“ (TA_T4) erst bis 2033 umsetzbar sind und welche ggf. früher.
- Das „strategische Hintergrundpapier zu Eisen und Sulfat“ gehört nicht zu den von der FGG Elbe im Rahmen der Beteiligung veröffentlichten Unterlagen. Laut S. 20 des Hintergrunddokumentes zur Wasserbewirtschaftungsfrage Bergbau wird es jedoch im Maßnahmenprogramm „verankert“. Es listet Bestandsmaßnahmen zu Oberflächengewässerkörpern auf und schlägt zusätzliche Maßnahmen vor. Ob alle diese Maßnahmenvorschläge unverändert in das Maßnahmenprogramm aufgenommen wurden, ist nicht erkennbar. Zudem schlüsselt das strategische Hintergrundpapier in Arbeitspaket 3 die dargestellten Maßnahmen nicht nach OWKs auf, so dass ein Abgleich mit der Maßnahmetabelle für Leser*innen kaum leistbar ist.
- Derzeit führt der in der Maßnahmetabelle bei OWKs in Brandenburg angegebene Link („wrrl-massnahmen.brandenburg.de/“) nicht zu weiteren Informationen, sondern praktisch im Kreis zurück zu den FGG-Elbe-Dokumenten. Für den Freistaat Sachsen existiert kein Verweis auf detailliertere Informationen.

Unsere Stellungnahme muss deshalb teilweise in Unkenntnis darüber erfolgen, was konkret mit der Maßnahmetabelle gemeint ist. Soweit das Maßnahmenprogramm behördenverbindlich ist oder anderweitige Rechtswirkung auf die berg- und wasserrechtlichen Zulassungsverfahren entfaltet, sind die vorgesehenen Maßnahmen jedoch eindeutig und nachvollziehbar darzustellen (Bestimmtheitsgebot).

2. Verletzung der Vollplanung beim aktiven Bergbau

Das Maßnahmenprogramm erwähnt gleich zu Beginn auf S. 8 zutreffend die Pflicht zu einer „Vollplanung“:

„Die Europäische Kommission (EU-KOM) hat in ihrer Bewertung der zweiten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme Deutschland zudem aufgefordert, eine vollständige Defizitanalyse durchzuführen und eine Planung mit allen zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen vorzulegen.“ (Hervorhebung diesseits)

Diese Pflicht verletzt das vorliegende Maßnahmenprogramm jedoch beim aktiven Braunkohlebergbau der LE-B, wenn es sich auf die im „strategischen Hintergrundpapier zu den bergbaubedingten Stoffeinträgen in den Flusseinzugsgebieten Spree und Schwarze Elster“ dargestellten Maßnahmen beschränkt.

Dieses Papier empfiehlt zahlreiche zusätzliche Maßnahmen für den von der LMBV verantworteten Sanierungsbergbau und weist dazu auf Folgendes hin: „Die zusätzlichen Maßnahmen sind noch nicht mit dem Unternehmen und deren Finanziers hinsichtlich der Umsetzbarkeit der Finanzierung und des Ausführungszeitraumes abschließend abgestimmt.“¹

Eine vergleichbare Herangehensweise für den Gewinnungsbergbau der LE-B findet nicht statt. Hier werden ausschließlich Studien, Konzepte, Erkundung, Monitoring und Modellierungen empfohlen und angemerkt „Die nachfolgende Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit“.² Offensichtlich wurden also die aus gutachterlicher Sicht notwendigen Maßnahmen im Bereich des aktiven Bergbaus systematisch verschwiegen oder gar nicht erst ermittelt.

Dieser Eindruck verfestigt sich, wenn 13 der empfohlenen Untersuchungen ohne Begründung für den gesamten Zeitraum von 2022 bis 2026/27 angesetzt werden.³ Hier soll offenbar so lange gegutachtet werden, dass es innerhalb der Bewirtschaftungsperiode 2022-27 nicht mehr zur konkreten Festlegung praktischer Maßnahmen kommen kann.

Damit wird nicht nur die rechtliche Pflicht zu einer vollständigen Maßnahmenplanung verletzt, sondern es würde auch aus fachlicher Sicht genau die Periode verstreichen, in der die Auswirkungen des Gewinnungsbergbaus noch am ehesten wirksam minimiert werden können. Insbesondere alle Maßnahmen, die mit einer Änderung der Abbautechnologie oder Verkleinerung der Abbaufäche einhergehen, werden auf diese Weise systematisch behindert. Siehe dazu auch

Anhang 2 Kritische Anmerkungen zum Strategischen Hintergrundpapier zu den bergbaubedingten Stoffeinträgen in den Flusseinzugsgebieten Spree und Schwarze Elster

Um der Erfordernis einer Vollplanung gerecht zu werden, muss das Maßnahmenprogramm auch für den aktiven Bergbau geeignete und wirksame Maßnahmen festlegen, die mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit zur Erreichung des guten Zustandes / Potenzials führen. Das teilweise Fehlen detaillierter Untersuchungen wurde durch die Bergbehörden und den Bergbaubetrieb selbst herbeigeführt und darf nicht zu Lasten des Gewässerschutzes gehen.

1 Strategisches Hintergrundpapier bergbaubedingte Stoffeinträge Spree/Elster, Leistungspaket3, S. 89

2 Strategisches Hintergrundpapier bergbaubedingte Stoffeinträge Spree/Elster, Leistungspaket3, S. 104

3 Strategisches Hintergrundpapier bergbaubedingte Stoffeinträge Spree/Elster, Leistungspaket3, S. 104

3. Im Zuge einer Vollplanung notwendige Maßnahmen

Da der Entwurf des Maßnahmenprogrammes mit Blick auf den Bergbau der LE-B nicht vollständig ist, werden hier konkret fehlende Maßnahmen aufgelistet. Eine Vollständigkeit hinsichtlich aller Maßnahmentypen und Wasserkörper können wir nicht garantieren.

Die zuständigen Bergbehörden verstoßen gegen die Wasserrahmenrichtlinie, wenn sie Untersuchungen zu denjenigen Maßnahmen, mit denen nachbergbauliche Schäden vermieden werden können, erst für die Zulassung eines Abschlussbetriebsplanes erforderlich halten und die Erstellung dieser Untersuchungen weder selbst veranlasst noch dem Bergbaubetrieb rechtzeitig aufgegeben haben. Etwaige fachliche Unsicherheiten resultieren aus dieser Verzögerung der notwendigen Untersuchungen durch Tagebaubetreiber und Bergbehörden und dürfen nicht zu Lasten der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gehen. Die Vollplanung aller Maßnahmen ist in dieser Situation nur durch Einbeziehung aller geeigneten und wirksamen Maßnahmen in das Maßnahmenprogramm umsetzbar.

Wir weisen wiederholt darauf hin, dass die LE-B über keine langfristig gültige rechtliche Genehmigung ihrer Kohleabbautätigkeiten verfügt. Die der LE-B erteilten Genehmigungen, die sie zur Durchführung von Tätigkeiten berechtigen, sind in ihrer Gültigkeit jeweils auf Laufzeiten von wenigen Jahren befristet. Soweit der LE-B Bescheide mit längerem Gültigkeitszeitraum erteilt wurden, entfalten diese zum Teil keine Genehmigungswirkung oder enthalten Nebenbestimmungen, welche deren entschädigungsfreie Rücknahme ermöglicht.

Braunkohlepläne sind nicht zugunsten der LE-B ergangen, sondern regeln die raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Tagebaue. Genehmigungswirkung zugunsten der LE-B oder gar Vertrauensschutz entfalten diese nicht. Damit besteht grundsätzlich keine rechtliche Bindung an die bisherige Tagebauplanung der LE-B und ihrer Vorgängerunternehmen. Es ist daher rechtlich möglich – bzw. zur Befolgung der Vorgaben der WRRL auch unbedingt nötig – die Ziele der Erreichung guter Zustände schnellstmöglich auch dann zu erreichen, wenn dies zu Lasten der Möglichkeiten der Realisierung von Planungen der LE-B geht.

3.1 Bau einer Dichtwand am Tagebau Welzow-Süd nach Norden

Bergbaubedingte Stoffeinträge aus dem Tagebau Welzow-Süd beeinflussen nachbergbaulich als diffuse Einträge die Spree-Zuflüsse im Teilgebiet „Greifenhainer Fließ“. Das „strategische Hintergrundpapier“ führt zudem aus:

„Nach Abschluss des Grundwasserwiederanstiegs im Tagebau Welzow-Süd wird Kippenwasser nach Norden in die gewachsenen Grundwasserleiter in Richtung der Trinkwasserfassung Harnischdorf bei Cottbus abströmen. Die LE-B hat mit einer 3D-Stofftransportmodellierung untersuchen lassen, ob die Nutzung der Trinkwasserfassung langfristig durch das abströmende Kippenwasser beeinträchtigt wird (Tabelle 91).“⁴

Bemerkenswerterweise wird das Ergebnis der Untersuchung verschwiegen.

Ein Antrag auf Akteneinsicht bei der zuständigen Bergbehörde erbrachte die Auskunft, die „Unterlagen liegen im LBGR nicht vor“. Einzelne im strategischen Hintergrundpapier erwähnte Unterlagen seien „erst vorzulegen, wenn die entsprechenden Fragen zu beantworten sind“.⁵

Damit verkennt das LBGR, dass eine vollständige Maßnahmenplanung nach WRRL im Jahr 2021 aufzustellen ist und die Vorlage bestehender Untersuchungen und die frühere Veranlassung heute noch ausstehender Untersuchungen sowie deren unabhängige Prüfung durch Berg- und Wasserbehörden erfordert hätte. Die Verletzung dieser Pflicht darf nicht zulasten des Gewässerschutzes gehen, daher ist im Maßnahmenprogramm die sicherste mögliche Maßnahme festzulegen. Diese besteht im Bau einer unterirdischen Dichtwand analog dem Vorgehen der LMBV in der Spreewitzer Rinne.

Der Umsetzungszeitraum ist am Vorgehen in der Spreewitzer Rinne zu orientieren. Angesichts des dortigen Planungsvorlaufes (aktuell läuft der Scoping-Prozess) ist maximal ein Jahr mehr für die Umsetzung vorzusehen.

Ein spezifisches Überwachungsmonitoring ist spätestens mit der Zulassung eines bergrechtlichen Abschlussbetriebsplans dem Tagebaubetreiber aufzuerlegen und gehört ebenfalls zum Maßnahmentyp 38.

Entsprechende Maßnahmen des Typs 38 sind beim Wasserkörper DEGB_DEBB_HAV_MS_2 zu ergänzen.

4 Strategisches Hintergrundpapier bergbaubedingte Stoffeinträge Spree/Elster, Leistungspaket2, S. 193

5 Antwort des LBGR vom 26. März 2021 auf den Akteneinsichts Antrag der Umweltgruppe Cottbus e.V. vom 25.02.2021

3.2 Bau einer Dichtwand am Tagebau Nochten zur Spree

Bergbaubedingte Stoffeinträge aus dem Tagebau Nochten beeinflussen nachbergbaulich die Spree südlich von Spremberg (Wasserkörper DERW_DESN_582-4) sowie mindestens hinsichtlich des Parameters Sulfat weitere Teile der Spree flussabwärts. Das „strategische Hintergrundpapier“ führt zudem aus:

„Die LE-B führt Untersuchungen zu den nachbergbaulich zu erwartenden Wechselwirkungen der Spree mit dem Grundwasserabstrom aus dem Tagebau Nochten durch. Durch die Untersuchungen soll geklärt werden, ob nach Abschluss des Grundwasserwiederanstiegs im Bereich des Tagebaus Nochten mit relevanten grundwasserbürtigen Stoffeinträgen in die Spree zu rechnen ist (Tabelle 77), vergleichbar den Stoffeinträgen linksseitig in die Spree aus der Spreewitzer Rinne im Zuständigkeitsbereich der LMBV.“⁶

Ein Antrag auf Akteneinsicht beim zuständigen sächsischen Oberbergamt wurde mit der Begründung abgelehnt, die Unterlage „liegt dem OBA nicht vor und kann deshalb nicht weitergegeben werden.“ Die LE-B hat mit Schreiben vom 30. März 2021 mitgeteilt, „dass die Untersuchungen noch andauern. Ein abschließender Bericht liegt nicht vor.“⁷ Das „strategische Hintergrundpapier“ gibt an, dass diese Untersuchungen sogar bis 2027 andauern würden, allerdings ohne eine Begründung dafür zu nennen.⁸

Damit hat das SOBA ignoriert, dass eine vollständige Maßnahmenplanung nach WRRL im Jahr 2021 aufzustellen ist und eine rechtzeitige Veranlassung der dazu nötigen Untersuchungen sowie deren unabhängige Prüfung durch Berg- und Wasserbehörden unterlassen. Gleiches gilt für das brandenburgische LBGR als Auftraggeber des „strategischen Hintergrundpapiers“. Die Verletzung dieser Pflicht darf nicht zulasten des Gewässerschutzes gehen, daher ist im Maßnahmenprogramm die sicherste mögliche Maßnahme festzulegen. Diese besteht im Bau einer unterirdischen Dichtwand analog dem Vorgehen der LMBV in der Spreewitzer Rinne.

Zu dieser heißt es im strategischen Hintergrundpapier: „Bezogen auf ihre de facto unbeschränkte Nutzungsdauer ist die Dichtwand eine ausgesprochen wirtschaftliche Maßnahme.“⁹ Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb dieses für den ehemaligen Tagebau Lohsa II der LMBV geltende Argument nicht in gleichem Maße auf die künftig der Spree von Osten zuströmenden Kippenwässer des Tagebaues Nochten zutreffen sollte.

Auch der Umsetzungszeitraum ist daher am Vorgehen in der Spreewitzer Rinne zu orientieren. Angesichts des dortigen Planungsvorlaufes (aktuell läuft der Scoping-Prozess) ist maximal ein Jahr mehr für die Umsetzung vorzusehen.

Eine entsprechende Maßnahme des Typs 24 ist beim Wasserkörper DERW_DESN_582-4 zu ergänzen und eindeutig darzustellen.

6 Strategisches Hintergrundpapier bergbaubedingte Stoffeinträge Spree/Elster, Leistungspaket2, S. 171

7 Entscheidung des Sächsischen Oberbergamtes vom 12.04.2021 über das Auskunftersuchen des Umweltgruppe Cottbus e.V. vom 24.02.2021

8 Strategisches Hintergrundpapier bergbaubedingte Stoffeinträge Spree/Elster, Leistungspaket3, S. 98

9 Strategisches Hintergrundpapier bergbaubedingte Stoffeinträge Spree/Elster, Leistungspaket3, S. 93)

3.3 Tagebau Nochten: Bau einer Dichtwand nach Norden und Verkleinerung der Abbaufläche

Maßnahmen des Typs 56 des LAWA-BLANO-Katalogs („Maßnahmen zur Verringerung der Wasserentnahme aus GW für den Bergbau zur Verbesserung des mengenmäßigen Zustands des GWK, z.B. Anpassung der behördlichen Genehmigung“) sowie des Typs 38 („Maßnahmen zur Verringerung der GW- Bergbaufolgen Belastung infolge Bergbau, z.B. Schwermetalle, Sulfat“) fehlen im Maßnahmenprogramm für das den Grundwasserkörper Lohsa-Nochten (DEGB_DESN_SP-3-1) bisher.

Verkleinerung der Abbaufläche

Bereits das KVBG erfordert die Verkleinerung bereits mit Rahmenbetriebsplan zugelassener Braunkohlentagebaue der LE-B. Dies gilt in noch stärkerem Maße bei Umsetzung des sogenannten Klima-Urteils des Bundesverfassungsgerichtes. Diesbezüglich wird auf entsprechende Ausführungen in der Stellungnahme zum Entwurf des Bewirtschaftungsplanes und deren anderen Anhängen verwiesen.

Die Verkleinerungen von Tagebauflächen ist zugleich zur Verringerung des entstehenden Grundwasserdefizites, des späteren Flutungswasserbedarfes und der künftigen Pyritverwitterung erforderlich. Dies entspricht der Maßnahmenkategorie M 1 im Anhang 5-4-2 zum Bewirtschaftungsplan-Entwurf.

Bau einer Dichtwand am Tagebau Nochten nach Norden

Die Grundwasserabsenkung des Tagebaues Nochten überschreitet auch ohne die Inanspruchnahme des Abbaugbietes 2 die Landesgrenze nach Brandenburg. Die im Braunkohlenplan zum Bau vorgesehene Dichtwand ist damit nicht überflüssig geworden. Es entfällt sogar die technische Schwierigkeit der Errichtung in einer eiszeitlichen Rinne. Die Abbaukante liegt seit dem Verzicht auf die Inanspruchnahme der Orte Mulkwitz und Rohne innerhalb des Kohlefeldes, wo das Vorliegen eines wasserdichten Basishorizontes zur Einbindung der Dichtwand die Regel ist. Damit dürften gegenüber der im Braunkohlenplan angenommenen Dichtwandvariante die Baukosten sinken und Baugeschwindigkeit steigen. Die Dichtwand stellt sowohl eine Maßnahme des Typs 56 als auch des Typs 38 dar, da sie auch die nachbergbauliche Ausbreitung von Sulfat im Grundwasser begrenzt. Dies wirkt sich bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zugunsten der Maßnahme aus.

Ein spezifisches Überwachungsmonitoring ist spätestens mit der Zulassung eines bergrechtlichen Abschlussbetriebsplans dem Tagebaubetreiber aufzuerlegen und gehört ebenfalls zum Typ 38.

Entsprechende Maßnahmen der Typen 38 und 56 sind beim Wasserkörper DEGB_DESN_SP-3-1 zu ergänzen und eindeutig darzustellen.

3.4 Minimierung der Restseeflächen der aktiven Braunkohlentagebaue

Tagebauseen erhöhen die Verdunstungsverluste gegenüber der vorbergbaulichen Landschaft deutlich. Laut dem regionalen Klimamodell der BTU Cottbus-Senftenberg steigt die Verdunstung gegenüber durchschnittlichen Landflächen im Jahresdurchschnitt auf ca. 150 %, in heißen Sommermonaten auf ca. 400 % an.¹⁰ Da die Seen mit dem Grundwasserkörper verbunden sind, senken diese Verdunstungsverluste nicht den Seewasserspiegel allein ab, sondern können sich auch auf den mengenmäßigen Zustand des umgebenden Grundwasserkörpers negativ auswirken, sobald nicht ausreichend Oberflächenwasser für die „wasserwirtschaftliche Nachsorge“ zur Verfügung steht. Dieser Effekt ist ab der Anlage der Seen als Ewigkeitslast wirksam. Angesichts der riesigen Fläche bereits im Einzugsgebiet von Spree und Schwarzer Elster entstandener Tagebauseen ist jede weitere Erhöhung dieser Verdunstungsverluste auf das absolut unvermeidbare Minimum zu beschränken.

Aufgrund der zunehmenden Sensibilität für diese Problematik hat der Landtag Brandenburg in seinem Beschluss „Eine klare Zukunft für die Spree – Gesamtstrategie umsetzen und Wasserhaushalt sichern“ auch die Notwendigkeit formuliert: „In der Braunkohlenplanung und den berg- und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren darauf hinzuwirken, dass die neu entstehenden Tagebauseen hinsichtlich ihrer Größe, Lage und Form möglichst geringe Verdunstungsverluste aufweisen“.¹¹

Die Verkleinerung von Tagebauseen kann natürlich auch (und sollte vorzugsweise) über eine Verkleinerung der Abbaufäche erfolgen, da so das Massendefizit der entnommenen Kohle geringer ausfällt. Zusätzlich verbleibt aber offensichtlich Spielraum, bei gleichbleibender Abbaufäche unterschiedlich große Seen zu planen. Dies zeigen die Rekultivierungsplanungen für den Tagebau Nochten Abbaugbiet 1 nach zugelassenem Rahmenbetriebsplan (1770 Hektar See) und nach Szenario 1 A (2530 Hektar See).¹²

Zur Verringerung von Ewigkeitslasten muss auch die Verwendung der bei Tagebauaufschluss angelegten Außenkippen zur Teilverfüllung von Restseen als mögliche Maßnahme unvoreingenommen geprüft und bewertet werden.

Welche zusätzlichen Massenbewegungen im Vergleich zur bisherigen Planung des Tagebaubetreibers verhältnismäßig sind, ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Sie können jedenfalls nicht so pauschal als unverhältnismäßig deklariert werden, dass die gesamte Maßnahmenkategorie wegfallen könnte.

Auch das gelegentlich verwendete Argument, dass großflächigere Seen besser als Wasserspeicher nutzbar sind, kann nur im konkreten Einzelfall gegen die Erhöhung der Verdunstungsverluste abgewogen und nicht pauschal für alle Tagebauseen in Anspruch genommen werden.

Das Ziel dieser Maßnahme entspricht weitgehend dem des Maßnahmentyps 66 („Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserstandsdynamik an stehenden Gewässern (betrifft ausschließlich Standgewässer, die als OWK (Talsperren und Seen > 50 ha) gemeldet wurden), z.B. die Einhaltung

10 Abschätzung des Einflusses von Floating Solar auf die Verdunstung von Tagebauseen, Zusammenfassung des Vortrages von Dr. Andreas Will im Online-Fachgespräch der GRÜNEN LIGA am 26.04.2021, https://www.kein-tagebau.de/images/_dokumente/210609_broschuere_floating_solar.pdf

11 Landtag Brandenburg Drucksache7/2871, https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/parladoku/w7/drs/ab_2800/2871.pdf

12 Dargestellt z.B. in Tudeshki et al. 2018: Vorsorge für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche im Lausitzer Braunkohlebergbau Validierung und Plausibilitätsprüfung der bergbaubedingten Rückstellungen für die Braunkohlentagebaue der Lausitz Energie Bergbau AG, S. 69

des gütewirtschaftlich bedingten Mindeststauraums, Ausrichtung der Wassermengenbewirtschaftung der Talsperre/ des Speichers auf einen möglichst hohen Füllungsstand im Frühjahr und auf eine im Jahresverlauf möglichst späte Absenkung des Wasserspiegels sowie die Vermeidung der Absenkung in die Nähe oder unter das Absenkziel“). Da sie jedoch einen noch nicht existierenden Oberflächenwasserkörper zum Gegenstand hat, dessen Verdunstungsverluste langfristig das umgebende Grundwasser abzusenken drohen, erscheint uns auch eine Einordnung in den Maßnahmentyp 56 denkbar.

Die Maßnahmen sind durch die FGG Elbe einem Maßnahmentyp zuzuordnen und sowohl den umgebenden Grundwasserkörpern als auch den Vorflutern zuzuordnen, deren Wasserversorgung durch die Seeverdunstung reduzieren wird.

3.5 Reduzierung der Kühlwasserentnahme

Maßnahme des Typs 46 des LAWA-BLANO-Katalogs („Maßnahmen zur Verringerung der Kühlwasserentnahme aus OW zur Verbesserung des Wasserhaushalts des OWK, z.B. Anpassung der behördlichen Genehmigung“) fehlen im Maßnahmenprogramm für das Lausitzer Braunkohlenrevier bisher.

- In den jeweils aktuellen Bewirtschaftungsgrundsätzen für Spree und Schwarze Elster ist eine Rangfolge der Wassernutzungen für die Versorgung in Niedrigwassersituationen festgelegt. Dabei gehören unter anderem Kraftwerke zur ersten und obersten Priorität, die Flutung von Tagebauseen zur vierten und letzten. Angesichts der zunehmenden Niedrigwasserproblematik der Spree und Schwarzen Elster ist die Kühlwasserversorgung der Braunkohlenkraftwerke in der Priorität herunterzustufen. Dies dient unter anderem dazu, die flussabwärts gelegene Trinkwassergewinnung in Menge und Qualität nicht mehr als tatsächlich unvermeidbar zu gefährden.
- Zudem ist eine zusätzliche Entnahme von Spreewasser für das Kraftwerk Jänschwalde nicht zu genehmigen. Durch eine Akteneinsicht beim Landesamt für Umwelt Brandenburg sind uns die Versorgungsbilanzen bekannt, die von der LE-B 2019 als Zuarbeit zum Wasserbilanzmodell WbalMo übermittelt wurden.¹³ Dort sind als „erforderliche Spreewasserzuführung“ 0,5 m³/s im Jahr 2025, 1,0 m³/s im Jahr 2030 und 0,1 m³/s im Jahr 2035 angegeben. Die LE-B geht davon aus, dass 80 % dieses Wassers als „Nutzungsverluste“ verloren gehen. Die Nutzung von Spreewasser für die Kühlung des Kraftwerkes Jänschwalde ist mit dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie nicht vereinbar und daher nicht genehmigungsfähig. Vorsorglich sollte jedoch auch ihre Vermeidung als Maßnahme im Maßnahmenprogramm aufgeführt werden. Da in den Unterlagen nicht erkennbar ist, aus welchem Wasserkörper konkret diese Entnahme des Spreewassers erfolgen soll, ist die Maßnahme 46 sowohl für die Spree in Cottbus (DERW_DEBB582_40), als auch für den Hammergraben (DERW_DEBB5826226_1248) und den Schwarzen Graben (DERW_DEBB58262268_1603) vorzusehen.
- Die wasserrechtlichen Erlaubnisse der Braunkohlenkraftwerke sind anzupassen. Dabei sind nicht nur die Befristungen des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) zu übernehmen, sondern alle zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und des Pariser Klimaschutzabkommens erforderlichen Reduzierungen der Kohleverstromung zu beachten.

13 Datei Versorgungsbilanzen_JW_2019_Erw2102.pdf, Bescheid des LfU vom 30.04.2021 zum Antrag auf Akteneinsicht nach Umweltinformationsgesetz, Übermittlung der Unterlage als pdf-Datei per E-Mail am 09.06.2021

Primär vom Kühlwasserverbrauch betroffen sind alle jeweils flussabwärts gelegenen Abschnitte der Spree.

Entsprechende Maßnahmen des Typs 46 sind bei den betroffenen Wasserkörpern (mindestens DERW_DEBB582622_745, DERW_DESN_5824-3, DERW_DEBB582_40, DERW_DESN_582-4, DERW_DEBB5826226_1248 und DERW_DEBB58262268_1603) zu ergänzen und eindeutig darzustellen.

3.6 Fortsetzung der Grundwasserhebung ausgewählter Brunnen zur Niedrigwasserstützung der Spree

Selbst mit Einleitung von Tagebauwässern steht die Spree in Niedrigwasserzeiten bereits vor einem zunehmenden Mengenproblem, das den Abfluss nach dem Spreewald (Pegel Leibsch) zeitweise auf Null reduziert. Abschnitte der Schwarzen Elster fallen teilweise über Monate trocken.

Der Weiterbetrieb von ausgewählten Grundwasserbrunnen der Tagebaue zur Stützung des Niedrigwasserabflusses der Spree wurde beispielsweise vom „Aktionsbündnis Klare Spree“ vorgeschlagen. Er würde dazu dienen, die Übergangszeit zwischen Ende der Kohleförderung und Abschluss des Grundwasserwiederanstieges und/oder Inbetriebnahme zusätzlicher Wasserspeicher zu überbrücken. Im Vergleich zu einem weiteren Tagebaubetrieb ist der Eingriff in den Wasserhaushalt dabei jedoch um Größenordnungen geringer:

- Die Stützung ist nicht ganzjährig erforderlich.
- Das abgepumpte Wasser kann vollständig zur Spreewasserstützung eingesetzt werden, ohne dass wie bisher viele Millionen Kubikmeter Kühlwasser für die Braunkohleverstromung abgezweigt werden müssen.
- Es können gezielt möglichst gering belastete Grundwasserbrunnen ausgewählt werden, so dass die Eisen- und Sulfatbelastung des Spreewassers deutlich geringer gehalten werden kann als bei der derzeitigen Stützung mit Tagebauwasser.

Aus diesem Grund sehen wir die Maßnahme als verhältnismäßig an, zumal sie auch der Sicherstellung der Trinkwassergewinnung spreeabwärts dient. Die Nutzung unbelasteten Grundwassers zur Stützung von OWKs ist zudem in anderen bergbaubedingten Zusammenhängen bereits gelebte Praxis. So werden zahlreiche wasserabhängige Feuchtgebiete auf Kosten des Verursachers LEAG mit lokalen Grundwasserhebungen gestützt (Maßnahmenkategorie M5 im Anhang 5-4-2 des Bewirtschaftungsplans). Zudem wurde die wasserrechtliche Erlaubnis des Tagebaues Cottbus-Nord verlängert, um durch den Weiterbetrieb von Grundwasserbrunnen den Wasserstand im Cottbuser Ostsee anzuheben und so die Stabilität der Böschungen sicherzustellen. Die Stützung der Spree kann eine gleiche oder höhere Priorität für sich in Anspruch nehmen.

Die zwischen der Außerbetriebnahme der Tagebaue und dem Abschluss des Grundwasserwiederanstieges ausbleibende Abflusspende des Einzugsgebietes der Oberflächengewässer ist dabei als Bergbaufolge zu behandeln. Das bedeutet, dass der Weiterbetrieb der Grundwasserbrunnen anteilig den Tagebaubetreibern LMBV und LE-B aufzugeben ist. Dies gilt selbstverständlich auch für alle anderen zur Beherrschung dieses Problems zu ergreifenden Maßnahmen. Erfolgt dies nicht, kann es im Fall der LE-B eine unzulässige Beihilfe nach dem EU-Wettbewerbsrecht darstellen. Die Anteile an der Verursachung des Grundwasserdefizits, die auf die jeweiligen von LMBV und LE-B verantworteten Tagebauflächen zurückgehen, sind daher so zu ermitteln, dass keine Zweifel an der

Unabhängigkeit ihrer Ermittlung aufkommen können. Dies muss zudem sehr zeitnah geschehen, weil es Eingang in die Bildung von Rückstellungen während des aktiven Bergbaubetriebes finden muss.

Soweit im Bereich der LMBV eisenhaltiges Grundwasser gefasst und in der Grubenwasserreinigungsanlage Schwarze Pumpe der LEAG gereinigt wird, muss auch dieses Wasser der Niedrigwasserstützung der Spree bei Bedarf zur Verfügung stehen. Es ist sowohl bei der Gewässerbewirtschaftung als auch bei der Vertragsgestaltung darauf zu achten, dass dies klar Vorrang gegenüber einer Vermarktung im Industriepark Schwarze Pumpe haben muss.

Obwohl in der Stellungnahme der Umweltgruppe Cottbus zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen vom 22. Juni 2020 angemahnt, haben sich die Entwürfe des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms mit dieser Maßnahme bisher nicht erkennbar auseinandergesetzt.

Die Maßnahme ist durch die FGG Elbe eindeutig bezeichnet in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen. Zu stützen ist der Wasserkörper Spree-4 (DERW_DESN_582-4), spätestens jedoch Spree-2 (DERW_DEBB582_40).

3.7 Umgang mit den Restseen des Tagebaues Jänschwalde

Bereits 2017 hat die LEAG den Wechsel vom (im Braunkohlenplan festgeschriebenen) „Taubendorfer See“ zu einem „Drei-Seen-Konzept“ verkündet. Dieses Konzept wurde bis heute nicht so konkretisiert, dass es Gegenstand behördlicher Entscheidungen sein könnte. Zudem scheint das Motiv, eine Änderung des Braunkohlenplans zu umgehen eine große Rolle gespielt zu haben, dazu wurden die Flächenanteile von Land- und Wasserflächen exakt beibehalten und nur anders angeordnet. Ob dies gleichzeitig die Erreichung des bestmöglichen mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers sichert, kann mangels Unterlagen nicht beurteilt werden, es wäre aber ein großer Zufall. Es existieren zudem widersprüchliche Aussagen der LEAG, ob die Seen mit Neißewasser oder durch reinen Grundwasseraufstieg geflutet werden sollen.

Die zuständigen Planungs-, Berg- und Wasserbehörden müssen der Verzögerung der notwendigen Prüfungen und Entscheidungen ein Ende setzen und umgehend die Vorlage geeigneter Unterlagen anordnen oder die Planung selbst vornehmen. Dabei ist auch eine Verkleinerung der Abbaufäche in die Prüfung einzubeziehen und zu berücksichtigen, dass gegen die Hauptbetriebsplanzulassung Rechtsmittel eingelegt wurden und die wasserrechtliche Erlaubnis befristet ist.

Entsprechende Maßnahmen der Typen 501, 59 und 66 sind für den Wasserkörper DEGB_DEBB_HAV_MS_2 vorzusehen. (sowie seitens der FGG Oder die Typen 501, 56, 59 und 66 sind für den Grundwasserkörper NE-4)

3. 8 Zur Problematik der Bärenbrücker Teiche

Unter den Maßnahmen zum Grundwasserkörper Mittlere Spree 2 wird in Anlage 3.3. Blatt 2 als lfd. Maßnahme 16 die „Wasserversorgung der Bärenbrücker Teiche, Vogelschutzgebiet DE 4152-401: Stabilisierung des Wasserhaushalts und Sicherung der Lebensräume der Avifauna durch Zufuhr von Sumpfungswasser des Tagebaues Jänschwalde“ aufgeführt. Unklar ist dabei warum dies als laufende Maßnahme des Typs M-5 aufgeführt wird, obwohl die Stützung aktuell nicht aus einer lokalen Grundwasserhebung, sondern mit Sumpfungswasser erfolgt.

Mit Auslaufen des Tagebaues wird vermutlich bereits im dritten Bewirtschaftungszyklus kein Wasser mehr für die Bespannung der Teiche zu Verfügung stehen. Eine Entnahme aus tiefen Grundwasserleitern von bis zu 1 m³ /s wäre demnach erst zu prüfen und zu genehmigen. Für den Erhalt des europarechtlich geschützten SPA Gebietes wäre aber eine Bespannung der Teiche auch über das Ende des Bergbaubetriebes hinaus zwingend erforderlich. Die Verantwortung muss daher bei dem Bergbautreibenden bleiben, da die ursprüngliche Bespannung über die Trinitz durch die bergbauliche Inanspruchnahme unmöglich ist. Allerdings sind bisher keine Bestrebungen der LEAG erkennbar, hier eine Lösung zu finden.

Es ist eine nachbergbauliche Lösung für die Bärenbrücker Teiche als Maßnahme aufzunehmen.

3.9 Schutz der Jänschwalder Laßzinswiesen und der Malxe vor nachbergbaulichem Eiseneintrag

Die Jänschwalder Laßzinswiesen werden durch die Grundwasserabsenkung des Tagebaues Jänschwalde beeinträchtigt. Mit verschiedene Maßnahmen zur Wassereinleitung wird aktuell versucht, den Grundwasserentzug auszugleichen. Betroffen sind sowohl ein FFH-Gebiet als auch dessen Umgebung. Mit dem nachbergbaulichen Wiederanstieg des Grundwassers ist von einer Belastung dieses Gebietes mit Eisen und Sulfat zu rechnen. Das strategische Hintergrundpapier empfiehlt eine 3D-Stofftransportmodellierung und geht davon aus, dass diese bis 2025 andauern wird.¹⁴

Im Fall der Malxe ist eine Rückverlegung über die Tagebaukippe im Braunkohlenplan vorgeschrieben. Das strategische Hintergrundpapier empfiehlt eine Studie zur Wasserbeschaffenheit der Malxe beim Grundwasseranstieg und erwartet deren Vorliegen für 2026.

Damit wurden beide Untersuchungen selbst als Grundlage für Nebenbestimmungen in einem Abschlussbetriebsplan zu spät veranlasst. Im Rahmen einer Vollplanung sind jedoch bereits im Jahr 2021 Maßnahmen festzusetzen.

Entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Belastungen infolge Bergbau (Maßnahmentyp 24 und 38) sind festzulegen und dem Tagebaubetreiber aufzugeben. Im Fall der Malxe betrifft dies den OWK DERW_DEBB582622_746.

14 Strategisches Hintergrundpapier bergbaubedingte Stoffeinträge Spree/Elster, Leistungspaket3, S. 105)

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BWP	Bewirtschaftungsplan
FGG	Flussgebietsgemeinschaft
HD	Hintergrunddokument
HH-GWL	Haupthangend-Grundwasserleiter
KVBG	Kohleverstromungsbeendigungsgesetz
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Brandenburg)
LE-B	Lausitzer Energie Bergbau AG
LEAG	Lausitzer Energie Bergbau AG und/oder Lausitzer Energie Kraftwerke AG
LMBV	Lausitzer und mitteldeutsche Bergbau Verwaltungs GmbH
OBA	Oberbergamt
OVG	Oberverwaltungsgericht
RBP	Rahmenbetriebsplan
SOBA	Sächsisches Oberbergamt
S.	Seite
UGC	Umweltgruppe Cottbus e.V.
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WWBF	wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

Förderhinweis

Die Umweltgruppe Cottbus e.V. wird beim Projekt „Begleitung des Braunkohleausstieges in der Lausitz unter besonderer Berücksichtigung des Wasserhaushaltes“ von April 2020 bis März 2022 gefördert durch das Umweltbundesamt und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Die Mittelbereitstellung erfolgt auf Beschluss des Deutschen Bundestages. Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Impressum

Umweltgruppe Cottbus e.V.
Bundeskontaktstelle Braunkohle des Umweltnetzwerkes GRÜNE LIGA

Projektbüro: Straße der Jugend 33, 03050 Cottbus
Bearbeiter: Dipl.-Ing (FH) René Schuster

E-Mail: umweltgruppe@kein-tagebau.de
Internet: www.kein-tagebau.de